



Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Drucksache 16/ 1440

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes wird geändert wie folgt:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Vollzug der Maßregeln ist darauf auszurichten, die untergebrachten Menschen zur Erreichung des Vollzugszieles nach § 136 Satz 2 und § 137 des Strafvollzugsgesetzes insbesondere durch ärztliche, psychotherapeutische und sonstige geeignete therapeutische Maßnahmen zu behandeln sowie sie insbesondere durch soziale, pädagogische und berufliche Maßnahmen auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen.“

2. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Maßregelvollzuges haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelnen Rechnung zu tragen.“

3. Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt angefügt:

„Der Antrag eines untergebrachten Menschen auf Verlegung in eine andere Maßregelvollzugseinrichtung ist bei der Aufsichtsbehörde zu stellen. Diese entscheidet nach Anhörung der Maßregelklinik im Einvernehmen mit der Voll-

streckungsbehörde.“

4. § 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren ist im Rahmen eines externen Sachverständigengutachtens zu prüfen, ob die Gründe, die zur Anordnung der Unterbringung geführt haben (§§ 63, 64 i.V.m. 20, 21 StGB) weiterhin vorliegen. Liegen andere Begutachtungen im Sinne des Satzes 1 vor, die nicht älter als eineinhalb Jahre sind, kann von der Begutachtung nach Satz 1 abgesehen werden. Lehnt der nach § 63 StGB untergebrachte Mensch die Begutachtung nach diesem Gesetz ab, ist das externe Sachverständigengutachten nach Aktenlage zu erstellen. Der untergebrachte Mensch kann einen Gutachter vorschlagen. Die Einrichtung des Maßregelvollzugs hat die Strafvollstreckungsbehörde unverzüglich über das Ergebnis der Begutachtung zu unterrichten. Den Gutachten sind die Unterlagen über die angewendeten Tests und Prognoseinstrumente beizufügen.“

5. In § 5 Absatz 4a Satz 1, 1. Halbsatz wird wie folgt neu gefasst:

„(4a) Externe Sachverständigengutachten werden von Ärztinnen oder Ärzten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung auf psychiatrischem Gebiet sowie Psychologinnen und Psychologen mit mindestens dreijährigen Erfahrungen in der forensischen Psychiatrie und Psychotherapie gefertigt;“

6. § 5 Absatz 7 wird gestrichen.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei dem durch Tatsachen begründeten Verdacht einer gegenwärtigen Gefährdung der Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs oder einer schwerwiegenden Störung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung dürfen allgemein oder im Einzelfall die Sachen untergebrachter Menschen und die Unterbringungsräume durchsucht werden, soweit dies erforderlich ist, um den Verdacht aufzuklären oder verbotene Gegenstände aufzuspüren. Die Durchsuchung hat durch zwei Mitarbeiter der Klinik in Anwesenheit des untergebrachten Menschen zu erfolgen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.“

8. § 6 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Wenn Tatsachen dafür sprechen, dass durch den untergebrachten Menschen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit in der Einrichtung des Maßregelvollzugs oder eine erhebliche Selbstgefährdung droht, darf der Mensch auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine Behandlung zuständigen Arztes durchsucht werden, wenn die Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.“

9. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Besondere Sicherungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn und solange die gegenwärtige Gefahr besteht, dass der untergebrachte Mensch

1. gegen Personen gewalttätig wird oder
2. sich selbst tötet oder verletzt.“

10. § 7 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst.

„(2) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind:

1. die Wegnahme von Gegenständen,
3. die Einzeleinschließung,
3. die Fesselung oder Fixierung,
4. die Ruhigstellung durch Medikamente.“

11. § 7 Absatz 5 wird durch einen Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Die Fachaufsicht ist über die vorgenommenen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten.“

12. Es wird ein neuer § 8a wie folgt eingefügt:

„§ 8a Disziplinarverfahren

Für Disziplinarverfahren gelten die §§ 102 bis 107 StVollzG entsprechend.“

13. § 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a. Im ersten Halbsatz wird das Wort „beschränkt“ durch das Wort „überwacht“ ersetzt.
- b. Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:
„1. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter und seiner Betreuerin oder seinem Betreuer,“
- c. Absatz 3 wird durch einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:
„Die Anschriften der genannten Institutionen werden den untergebrachten Menschen per Aushang bekanntgegeben.“

14. § 13 Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz wird wie folgt geändert:

„dies gilt nicht für Besuche von den in § 10 Absatz 3 genannten Personen.“

15. § 14a Absatz 1 wird durch einen Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Gibt ein Neuankömmling an, einer Religionsgemeinschaft anzugehören, so ist der zuständige Seelsorger darüber zu informieren, sofern der untergebrachte Mensch dies wünscht.“

16. § 17 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Vollzug der Maßregel richtet sich das Maß der Freiheitsgewährung

nach dem Erfolg der Behandlung.“

17. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Vollzugslockerungen und Verlegung in den offenen Vollzug können widerrufen werden, wenn

1. sie zur Begehung erheblicher rechtswidriger Taten oder zur Entweichung missbraucht werden,
 2. gegen Weisungen verstoßen wird oder
 3. sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung gerechtfertigt hätten,
- und sich daraus ergibt, dass die Maßnahme im Sinne des § 17 Absatz 2 und 2a nicht mehr zu verantworten ist.“

18. In § 19 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „nach § 5 Abs. 4“ gestrichen.

19. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der untergebrachte Mensch, seine anwaltliche Vertreterin oder sein anwaltlicher Vertreter, seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Auskunft über die nach diesem Gesetz zum untergebrachten Menschen in der Einrichtung des Maßregelvollzugs gespeicherten Daten.“

20. § 24 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf Wunsch ist dem untergebrachten Menschen, seiner anwaltlichen sowie seiner gesetzlichen Vertretung Akteneinsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme kann dem untergebrachten Menschen versagt werden, soweit sein Gesundheitszustand und damit das Ziel seiner Behandlung wesentlich gefährdet würde.“

Dr. Heiner Garg
und Fraktion